

Kreissportbund Hildesheim e.V. - Satzung

§ 1

Begriff, Name, Sitz

Der Kreissportbund Hildesheim - im folgenden KSB genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss aller im Landkreis Hildesheim ansässigen gemeinnützigen Vereine, die Sport mit dem wesentlichen Ziel der körperlichen Ertüchtigung ausüben und fördern, sowie die Kreisfachverbände (§ 5 Abs. 3).

Der KSB hat seinen Sitz in Hildesheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nr. 991 eingetragen.

Sein Gebiet entspricht dem des Landkreises Hildesheim.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des KSB ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
- (2) Der KSB bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten.
- (3) Für den KSB ist die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.
- (4) Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - (4.1) Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
 - (4.2) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen,
 - (4.3) Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Förderung der Vereinsarbeit,
 - (4.5) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - (4.6) Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,
 - (4.7) Förderung des Sportstättenbaus,
 - (4.8) Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - (4.9) Förderung der Zusammenarbeit der Kreisfachverbände.
 - (4.10) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine
- (5) Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Als Bund, dessen Verbände und Vereine viele ihrer Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet der KSB den Schutz der Umwelt und fordert die umweltgerechte Ausübung seiner Sportarten durch die Mitglieder der Sportorganisation.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der KSB ist eine Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB)
Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
- (2) Die Selbstständigkeit der Mitglieder des KSB in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Zugehörigkeit zum KSB nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung oder eine Haftung für den KSB ausgeschlossen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum KSB können erwerben:
 - (1.1) als ordentliche Mitglieder alle Vereine und Kreisgliederungen der Landesfachverbände, die jeweils ihren Sitz im Landkreis Hildesheim haben, sofern sie die in § 2 genannten Zwecke verfolgen.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist für Vereine, die ihren Sitz im Landkreis Hildesheim haben, die Mitgliedschaft im LSB bzw. für Kreisfachverbände die Mitgliedschaft des entsprechenden Landesfachverbandes im LSB.
Vereine beantragen die Aufnahme zum LSB schriftlich über den KSB unter Beifügung folgender Unterlagen:
 - (2.1) Gründungsprotokoll
 - (2.2) Vereinssatzung
 - (2.3) Nachweis über die Gemeinnützigkeit
 - (2.4) Nachweis über die Eintragung ins Vereinsregister
 - (2.5) Bestandserhebungsbogen

Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechend den Bestimmungen seiner Satzung. Mit der Aufnahme in den LSB wird der Verein Mitglied im Kreissportbund Hildesheim e.V.
- (3) Kreisfachverbände sind die Kreisgliederungen der Landesfachverbände innerhalb der LSB. Sie fassen Vereine bzw. Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart auf Kreisebene zusammen und sind für die sportfachliche Seite verantwortlich. Die innerhalb des KSB sich gründenden Kreisfachverbände sind ohne gesondertes Aufnahmeverfahren Mitglied des KSB. Die Gründung muss dem KSB schriftlich angezeigt werden.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1.1) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung über den KSB an den Landessportbund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten - jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;
- (1.2) durch Ausschluss aus dem Landessportbund;
- (1.3) durch Auflösung.

- (2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB und den übrigen Verbänden (Landessportbund und Fachverbände) unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds hat den Verlust der Mitgliedschaft auf die Dauer von mindestens 2 Jahren zur Folge.
- (4) Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des KSB nicht zu.

§ 7

Ausschließungsgründe

- (1) Der Vorstand des KSB kann den Ausschluß von Mitgliedern beim Landessportbund beantragen,
 - (1.1) wenn das Mitglied die satzungsmäßigen Pflichten gröblich verletzt;
 - (1.2) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem KSB oder anderen Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde;
 - (1.3) wenn das ordentliche Mitglied die Gemeinnützigkeit verliert.
- (2) Den Betroffenen ist vor der Stellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- (1) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen;
- (2) die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen und die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen;
- (3) die Beratung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
- (4) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird vom Kreissporttag bestimmt.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - (2.1) die Satzung und Ordnungen des KSB und der übergeordneten Verbände zu befolgen sowie den gefassten Beschlüssen der Organe nachzukommen;
 - (2.2) die Interessen des KSB zu unterstützen;
 - (2.3) die auf den Kreissporttagen beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten;
 - (2.4) die vom KSB geforderten Auskünfte zu erteilen;
 - (2.5) dem KSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen;
 - (2.6) dem KSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen;
 - (2.7) die Bestandserhebungen fristgemäß zu dem vom Vorstand genannten Termin abzugeben.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen die Vereine werden Ordnungsgelder bis zur Höhe von 150 € bei folgenden Versäumnissen verhängt:
 - (1.1) unvollständige oder verspätete Abgabe der Bestandserhebungsbögen,
 - (1.2) verspätete Zahlung der Mitgliedsbeiträge (bei nicht fristgerechter Zahlung können außerdem Zuschläge erhoben werden)
 - (1.3) zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen.
- (2) Zuständig für die Verhängung der Ordnungsgelder ist der Vorstand.
Gegen seine Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung die Anrufung des Hauptausschusses zulässig, der abschließend entscheidet. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Organe

- (1) Die Organe des KSB sind:
 - (1.1) der Kreissporttag
 - (1.2) der Hauptausschuss (HA)
 - (1.3) der Vorstand
 - (1.4) die Vollversammlung der Sportjugend.
- (2) Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des KSB.
Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

§ 12

Kreissporttag

- (1) Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.
- (2) Er besteht aus:
 - (2.1) den Mitgliedern des Hauptausschusses;
 - (2.2) den Delegierten der Vereine. Jeder Verein hat eine Grundstimme; Vereine mit einer größeren Mitgliederzahl als 200 dürfen je angefangene weitere 500 Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden.
 - (2.3) den Kassenprüfern.
- (3) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 13

Zusammentreten und Vorsitz

- (1) Der ordentliche Kreissporttag tritt alle 2 Jahre im ersten Halbjahr zusammen. Er wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge an den Kreissporttag müssen 10 Tage vor dem Kreissporttag dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen
- (2) Ein außerordentlicher Kreissporttag ist nach den für den ordentlichen Kreissporttag gelten den Bestimmungen einzuberufen, wenn
 - (2.1) ein dringender Grund vorliegt und die Mehrheit des Hauptausschusses die Einberufung beschließt;
 - (2.2) 1/3 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 14

Aufgaben des Kreissporttages

- (1) Dem Kreissporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des KSB zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
- (2) Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere:
 - (2.1) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - (2.2) die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - (2.3) die Entlastung des Vorstandes;
 - (2.4) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - (2.5) die Festsetzung der Beiträge;
 - (2.6) die Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - (2.7) die Wahl von 5 Kassenprüfern (eine Wiederwahl ist zweimal zulässig);
 - (2.8) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über sonstige Anträge.
- (3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig.
Über den Kreissporttag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Der Hauptausschuss (HA)

(1) Der Hauptausschuss ist das oberste Organ des KSB zwischen den Kreissporttagen.

Er setzt sich zusammen aus:

- (1.1) den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 16;
 - (1.2) den Vorsitzenden der im KSB bestehenden Fachverbände oder einem von ihnen benannten Vertreter;
 - (1.3) dem Sportabzeichenreferenten
- (2) Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen. In dem Geschäftsjahr, in dem kein Kreissporttag stattfindet, nimmt er die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der auf dem Kreissporttag beschlossen wurde.

Der Hauptausschuss hat ferner folgende Aufgaben:

- (3.1) über den Antrag zum Ausschluss von Mitgliedern an den LSB zu entscheiden;
- (3.2) Ergänzungen des Vorstandes zuzustimmen.
- (3.3) zu Aufnahmeanträgen von Vereinen in den LSB Stellung zu nehmen

§ 16

Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- (1.1) dem Vorsitzenden,
- (1.2) drei stellvertretenden Vorsitzenden
- (1.3) dem Schatzmeister,
- (1.4) dem Sport- und Lehrwart,
- (1.5) dem Vorsitzenden der Sportjugend oder seinem Stellvertreter.

(2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) bilden

- (2.1) der Vorsitzende
- (2.2) die Stellvertreter
- (2.3) der Schatzmeister.

Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den KSB.

(3) Die Abgrenzung der Zuständigkeiten regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand beschließt.
Die Übernahme und Ausübung eines Amtes im Vorstand und im Hauptausschuss setzt eine ordentliche Mitgliedschaft im einem Mitgliedsverein des KSB voraus.
Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl beim Kreissporttag. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der Zeit zwischen den Wahlen aus, so ergänzt sich der Vorstand unter Zustimmung des Hauptausschusses selbst.

§ 17

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der vom Kreissporttag gefassten Beschlüsse. Er kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen. Mitglieder des Vorstandes können nicht hauptberuflich im KSB tätig sein.
- (2) Der Vorstand berät und beschließt über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen
Er erstattet dem Kreissporttag Bericht und legt den Haushaltsplan vor.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse berufen. Die Aufgabengebiete und die Zusammensetzung regelt eine Geschäftsordnung.

§ 18

Sportjugend

- (1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des KSB und den gewählten Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
- (2) Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
- (3) Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet, wie der Kreissporttag. Sie gibt sich nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung.
- (4) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - (4.1) dem Vorstand im Sinne der Jugendordnung,
 - (4.2) den Vertretern der Mitgliedsvereine
 - (4.3) den Vertretern der Kreisfachverbände,
 - (4.4) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht).
- (5) Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend sind durch die Vollversammlung bzw. in den Jahren zwischen den Vollversammlungen durch den Vorstand der Sportjugend zu beschließen.
- (6) Der Vorstand der Sportjugend wird von der Vollversammlung für die Dauer der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt.

§ 19

Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Organe des KSB werden, mit Ausnahme von Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des KSB, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- (2) Die gefassten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 20

Allgemeine Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Auflösung des KSB kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21

Geschäftsordnung

Versammlungen, Sitzungen und Tagungen sind in analoger Anwendung der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung des LSB durchzuführen.

§ 22

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung erfolgt in analoger Anwendung der Finanzordnung des LSB.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 19.10.2010 in Kraft.

Hildesheim, 22.10.2010